

## § 2

**Grundsätze**

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate haben ihre Produktion auf dem Wege der Intensivierung, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung, zu erweitern. Als eine wichtige Voraussetzung dafür ist von den volkseigenen Betrieben und Kombinatenden der Plan der komplexen Grundfondsreproduktion zu erarbeiten, in dem die Aussonderung von Grundmitteln sowie die Aufgaben und Ziele der planmäßigen Instandhaltung der Grundmittel festzulegen sind. Dabei ist von einer optimalen Kombination zwischen Instandhaltung, Aussonderung, Erneuerung und Erweiterung der Grundmittel auszugehen.

## II.

**Aussonderung von Grundmitteln**

## § 3

**ökonomische Zielstellung**

Die Aussonderung von Grundmitteln und ihre Erneuerung durch produktivere Anlagen müssen insbesondere mit dem Ziel geplant und durchgeführt werden, die vorhandenen Grundmittel besser auszulasten, Arbeitsplätze zu reduzieren, den spezifischen Energieaufwand, den Instandhaltungsaufwand und die Kosten je Erzeugnis- bzw. Leistungseinheit zu senken.

## § 4

**Formen und Zeitpunkt der Aussonderung**

(1) Die Aussonderung von Grundmitteln erfolgt durch Verkauf, Umsetzung, Abriß, Verschrottung sowie als Folge eines Schadensfalles. Die Ausbuchung aus dem Grundmittelbestand ist erst nach erfolgter Aussonderung zulässig.

(2) Die Aussonderung gilt als erfolgt

- bei zu verkaufenden beweglichen Grundmitteln, wenn sie entsprechend dem Kaufvertrag den volkseigenen Betrieb oder das volkseigene Kombinat verlassen haben bzw. aus dem Produktionsprozeß ausgegliedert worden sind;
- bei umzusetzenden beweglichen Grundmitteln, wenn ein Umsetzungsprotokoll vorliegt;
- bei zu verschrottenden Grundmitteln, wenn sie entsprechend den geltenden Standards für Schrott aufbereitet worden sind;
- bei zu verkaufenden bzw. umzusetzenden unbeweglichen Grundmitteln, wenn die Bestätigung des Rechtsträgerwechsels vorliegt;
- bei abzureißenden unbeweglichen Grundmitteln, wenn mit den Abrißarbeiten begonnen wurde.

(3) Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sind berechtigt, abweichend von den Festlegungen gemäß Abs. 2 die Ausbuchung aus dem Grundmittelbestand zum Zeitpunkt der Stilllegung der Grundmittel anzuordnen, wenn

- die Arbeiten für die Gewinnung des Schrotts zu aufwendig oder die Kosten im Verhältnis zur Höhe des Schrotterlöses so hoch sind, daß die Bergung des

Schrottes nicht im volkswirtschaftlichen Interesse liegt (das betrifft insbesondere erdverlegte Kabel, Rohrleitungen, Kanalisationsanlagen);

- ganze Betriebsteile bzw. Betriebsanlagen stillgelegt werden, deren Abriß und Verschrottung nachweisbar längere Zeit in Anspruch nimmt.

(4) Die Festlegungen gemäß Abs. 2 gelten nicht für Erstausrüstungen sowie Ausstattungsgesamtheiten.

## § 5

**Kauf und Verkauf von Grundmitteln**

(1) Die Kaufpreise für Grundmittel sind durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate als Käufer bzw. Verkäufer entsprechend den Rechtsvorschriften\* nach dem Gebrauchswert der Grundmittel unter Berücksichtigung ihrer Nettowerte zu vereinbaren. Eine Überschreitung des buchmäßigen Bruttowertes ist nicht zulässig. Für den Kauf und Verkauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Beiwagen gelten die hierfür erlassenen Bestimmungen\*\*.

(2) Beim Kauf gebrauchter unbeweglicher Grundmittel ist durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate der unveränderte Bruttowert zu aktivieren. Der Differenzbetrag zum Kaufpreis ist als Verschleiß auszuweisen.

(3) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate aktivieren gebraucht gekaufte, bewegliche Grundmittel zum Einstandspreis, soweit durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nichts anderes festgelegt wird.

(4) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln sind abzüglich entstehender Demontage- und anderer Kosten, die unmittelbar beim Verkauf entstehen, dem Investitionsfonds zuzuführen. Ist der Verkaufserlös geringer als der Nettowert des Grundmittels, so ist die Differenz als Restbuchwert gemäß § 8 zu behandeln. Ist der Verkaufserlös höher als der Nettowert des Grundmittels, entscheidet der Direktor des volkseigenen Betriebes oder Kombines, ob der den Nettowert übersteigende Erlös dem Investitionsfonds zugeführt oder ergebniswirksam gebucht wird.

(5) Versicherungsleistungen sind wie Verkaufserlöse entsprechend Abs. 4 zu behandeln.

## § 6

**Umsetzung von Grundmitteln**

(1) Die Aussonderung durch Umsetzung (Abgabe und Übernahme von Grundmitteln ohne Werterstattung) erfolgt nach den Rechtsvorschriften\*\*\*; sie bedarf der Ge-

\* Zur Zeit gelten folgende Rechtsvorschriften:

- die Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln (GBl. H Nr. 51 S. 309)
- die Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. H Nr. 99 S. 797)

\*\* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. Pr. 44 vom 9. Januar 1970 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen (GBl. II Nr. 12 S. 62).

\*\*\* Zur Zeit gelten

- die Zweite Verordnung vom 23. Juni 1969 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten (GBl. II Nr. 57 S. 379) und
- die Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797)